

zu beschreiten: Abgabe des Werkes mit 20—25% unter dem Ladenpreis durch das wissenschaftliche Sortiment an die Hörer des Verfassers (vgl. Deutsche Verlegerzeitung 1921, Nr. 7 S. 137 ff. und Nr. 12 S. 242 ff.; Mitteilungen des Verbandes der Deutschen Hochschulen 1. Jg., Juli 1921, 2. Sonderheft S. 39 ff.).

Sie besagen also nichts über den Umfang dieses Rechts. Der Absatz 2 läßt aber erkennen, daß beide Teile sich auf einer mittleren Linie geeinigt haben.

Gleichgültig ist es, ob der Verfasser eine ihm gewinnbringende Tätigkeit entfaltet oder nicht. Maßgebend ist nur die nicht auf einen eng begrenzten Kreis von Personen beschränkte Verbreitung, die sich als eine gewerbsmäßige darstellt. Gewerbsmäßigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn es sich um eine Handlung handelt, die innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebs als Ausfluß einer auf fortgesetzten Erwerb gerichteten Tätigkeit vorgenommen wird, wie die meisten Kommentatoren annehmen (so Allfeld: Urheberrecht, 2. Aufl. Bemerkung 6 zu § 11; Voigtländer-Fuchs: Urheber- und Verlagsrecht, Bemerkung 2b Abs. 2 zu § 11 u. a.). Gewerbsmäßig ist vielmehr jede Tätigkeit der Verbreitung, die über das Gebiet des Häuslichen und Vertraut-freundschaftlichen hinausgeht (so Kohler: Urheberrecht S. 181, 185; Riezler: Deutsches Urheber- und Erfinderrecht 1. Abt. S. 69 flg. und S. 259, und vor allem de Voor: Urheberrecht und Verlagsrecht S. 140 flg.).

Daß der Verfasser im vorliegenden Falle gewerbsmäßig handelt, wenn er seinen Hörern das Werk anbietet, ist nach diesen Darlegungen unzweifelhaft (vergl. zu meinen Ausführungen Begründung des Urteils des Oberlandesgerichtes Dresden als zweite Instanz in der oben erwähnten Sache der Leipziger Universitätsprofessoren gegen einen Verlag; Voigtländer-Fuchs: Urheber- und Verlagsrecht, Bemerkung 1 zu § 26 S. 327 flg., und Hoffmann: Das Verlagsrecht, Bemerkung 4 zu § 26).

Zu 2.) Wenn in dem Verlagsvertrag nicht vom Wortlaute des Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen sind, die die Anwendung des § 26 ausschließen, insbesondere den im Gesetz vorgesehenen niedrigsten Preis auf eine bestimmte Höhe festlegen, so ist der Verlag verpflichtet, dem Verfasser alle diejenigen Vorteile zukommen zu lassen, die er den Abnehmern des Werkes, insbesondere dem Sortiment, im Regelfalle gewährt. Räumt also der Verlag bei Barbezug dem dem Börsenverein angeschlossenen Sortiments-

buchhandel einen bestimmten Rabatt, sei es auch Vorzugsrabatt, ein, so hat auch der Verfasser Anspruch auf diesen Rabatt. Nur Ausnahmepreise, die einmal aus besonderem Anlaß bewilligt werden, kommen für den Verfasser nicht in Frage. Auch ist der Verleger nicht berechtigt, sich auf Abmachungen bezüglich der Höhe des Rabattes zu berufen, die er regelmäßig mit Verfassern trifft, denn nicht die Übung mit anderen Verfassern bestimmt den Preis, sondern es kommt, wie der Wortlaut des Gesetzes besagt, der niedrigste Preis in Frage, zu dem der Verlag das betreffende Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgibt.

Justizrat Dr. Hillig.

**Besteht die rechtliche Möglichkeit, die Verwendung eines Gedichtes nach seinem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem zu untersagen?**

Die Bestimmung in LitUG § 20 ist eine Ausnahme von der Regel des § 11, der die ausschließliche Befugnis des Urhebers feststellt, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Die Bestimmung ist im Interesse der Allgemeinheit getroffen wie so manche andere, z. B. LitUG § 15 Abs. 2, §§ 16—19 u. a., und will das musikalische Schaffen fördern. Dem Komponisten wird damit die Ausnutzung von kleineren Teilen einer Dichtung oder Gedichten von geringerem Umfang nach deren Erscheinen zum Zwecke der Schöpfung eines neuen Tonwerkes freigegeben. Ausgenommen von dieser Ausnahme sind nur Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind. Darunter hat man im allgemeinen Couplets, Operettentexte, Operntexte, Texte von Chorwerken und Oratorien, Trink- und Wanderlieder und Lieder mit Refrain verstanden. Weder der Urheber der Dichtung noch der Verleger haben die Möglichkeit in der Hand, die vom Gesetz zugelassene Benutzung allgemein zu verbieten. Es müßte denn sein, daß zwischen einem bestimmten Komponisten und dem Urheber beziehungsweise dem Verleger eine vertragliche Bestimmung, die den Ausschluß dieses Rechts zum Gegenstand hat, getroffen wird. Bevor das Gedicht erschienen ist, ist die Benutzung nicht zulässig.

Hervorzuheben ist noch, daß die Komposition eine neue Komposition sein muß, die Verwendung einer alten Melodie zu einem neuen Gedicht ist nicht zulässig.

Justizrat Dr. Hillig.

## Wildwest im Buch

Von Joachim Lautenschlager

Der starkwillige Kampf, dem guten deutschen Buch die Herzen des deutschen Volkes zu öffnen, ihm einen Weg zu den zu bahnen, die sich ihm verschlossen hielten, hindert uns oft, alle die Erscheinungen einer eindringlichen Betrachtung zu unterziehen, die diesen Bestrebungen entgegenstehen und immer wieder vereinzelt austauschen, ohne daß man sie auf den ersten Blick gewahrt wird.

Die Verlage haben sich gewöhnt, ihren Büchern auf der Innenseite des Schutzumschlages einen kurzen Bericht über den Inhalt mitzugeben und in Prospekten, die sie als Zeitungsbeilage oder anderweit in den Verkehr bringen, in gleicher Weise zu verfahren. So schön das auch sein mag, kann man doch auf der anderen Seite nicht an der Tatsache vorübergehen, daß bei diesem Verfahren seltsame Resümées entstehen, die urplötzlich ein Gleiten der Grenze da offenbar werden lassen, wo es nicht eintreten darf: bei der praktischen Werbung für das Buch.

Vor mir liegt ein Prospekt, hübsch farbenfreudig natürlich, wie sich das gehört, und darin findet man folgende Inhaltsangabe:

»Roger Whist, Grace Chestertons bester Vormann auf der Ranch, hat einen Fehler: sein Colt sitzt allzu locker. Graces Vormund Boles nimmt ihm den Gürtel mit den Colts ab und das Versprechen, sechs Monate keine Waffe zu tragen. Aber Boles ist selbst ein Verbrecher. Der Kampf, den Roger Whist nun um Grace und um die Ranch zu bestehen hat, stellt an ihn die höchsten Anforderungen, die an einen Mann gestellt werden können. Er bleibt Sieger mit dem ersten und letzten Schuß, mit dem er sein Versprechen einlöst und Boles gleichzeitig erledigt.«

Es kann einem fast leidtun um diesen Boles, hat er doch etwas Wunderbares vollbracht: er nahm seinem Gegner den Gürtel mit den Colts und das Versprechen ab! Und er hat damit zugleich be-

wiesen, daß die Bemerkung Lessings, die deutsche Sprache sei eine schwere Sprache, auch heute noch ihre Berechtigung hat. Wir kennen den »wilden Westen« nur noch aus Büchern, in denen die Revolver knallen, daß es eine Freude ist. Unter dem »Wildwest« in der deutschen Sprache werden wir noch lange zu leiden haben.

Aber nicht dies ist es, was an dem Inhaltsbericht so befremdlich erscheint. Der Menschheit ganzer Jammer faßt einen ob solcher Gedankenarmut an, und Grimm kann den Leser packen, wenn er die Spekulation auf Primitivität gewahrt, die hier kurz und schlagend bewiesen wird. Revolver knallen und es gibt ein paar Tote, das ist die ganze sogen. Romantik dieses wilden Westens, in dem Menschen »erledigt« werden.

Es gibt Grenzen der Werbung. Sie liegen dort, wo sie sich mit der Zielstreben unserer Zeit nicht mehr vereinbaren läßt. Zu den Höhen deutschen Geistes soll das deutsche Buch den deutschen Menschen führen, der lange genug in den Niederungen hat leben müssen. Nie wieder soll er dahin zurückkehren, nie wieder in der Primitivität eine Befriedigung geistiger Interessen finden müssen. Mögen die es endlich begreifen, die immer noch glauben, Werte zu schaffen, wo in Wahrheit nichts als leeres Stroh gedroschen wird.

Jedes Mittel der Werbung — und auch der Umschlag ist ein solches — hat seine Grenzen, Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen. Auch der Schutzumschlag ist, was nur zu oft übersehen wird, ein Teil der Kultur des Buches. Er zeichnet den Charakter des Buches und seines Inhaltes, er wirkt als eine Art zusammenschaffender Reportage über Qualität und Quantität. Er scheidet, richtig angewandt, die Spreu von dem Weizen, und deshalb ist nicht nur seine Zug-